

ARTIKEL 73 période des Nationalen Verteidigungsrates beträgt entsprechend dem Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vier Jahre und ist mit der Wahlperiode der Volkskammer und des Staatsrates identisch. Jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Volkskammer wählt das Plenum der Abgeordneten gemäß Artikel 50 den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates. Danach beruft der Staatsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates dessen Mitglieder.

Die in diesem Absatz ausdrücklich festgelegte Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber Volkskammer und Staatsrat und damit die demokratische Kontrolle über seine Tätigkeit durch die höchsten Staatsorgane ergibt sich aus seiner demokratischen Bildung durch diese Organe. Diese Verantwortlichkeit gegenüber der obersten Volksvertretung und dem Staatsrat ist zugleich ein hervorragender Ausdruck des demokratischen Charakters der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihres erklärten Willens, zu jeder Zeit und unter allen Umständen die verfassungsmäßige Ordnung zu gewährleisten und einzuhalten.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 19. November 1964 (GBl. I S. 139)

Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) (GBl. I S. 175, Ber. S. 180)